

Stellungnahme zum Entwurf „eIDAS-Durchführungsgesetz II“

Organisations-Name: VITAKO – Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.

Kontakt: info@vitako.de

Allgemein: VITAKO ist der Verband der Kommunalen IT-Dienstleister in Deutschland und repräsentiert 59 Mitglieder, die die Verwaltungs-IT für rund 80 Prozent der deutschen Kommunen erbringt. Insgesamt begrüßt VITAKO den Referentenentwurf eIDAS-Durchführungsgesetz II, der die Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der eIDAS II schafft. VITAKO regt an, dass die BundID (künftig DeutschlandID) bzw. ein Verweis auf das BundID-Konto nach OZG aufgenommen werden sollte. Dadurch würde die Rolle der BundID als Tor zur eIDAS-Infrastruktur gestärkt werden. Darüber hinaus sollte auch in weiteren Fachgesetzen (wie für die Fahrzeugzulassungs-Verordnung bereits geschehen) ein direkter Verweis auf die eIDAS-VO II überprüft werden, um das EUDI-Wallet als Identitätsmittel sicher zuzulassen. Untenstehend merkt VITAKO im Weiteren an:

Lfd. Nr.	Dokument/ Seitenzahl	Betreffende Textstelle	Kommentar
1a	Referentenentwurf eIDAS Durchführungsgesetz II, S. 24 oben	<p>Zu Artikel 4 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes - TKG)</p> <p>Zu Nummer 2 (§ 172)</p> <p>"Für bestimmte Sektoren (z.B. auch Telekommunikation) gilt nach einer Übergangsfrist gemäß Artikel 5f Absatz 2 der eIDAS-Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen eine Akzeptanzpflicht" (für die europäische Briefftasche als elektronisches Identifikationsmittel)</p>	<p>Artikel 5f Absatz 1 Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität lautet:</p> <p>"Verlangen Mitgliedstaaten für den Zugang zu einem von einer öffentlichen Stelle erbrachten Online-Dienst eine elektronische Identifizierung und Authentifizierung, so akzeptieren sie auch europäische Briefftaschen für die Digitale Identität, die gemäß dieser Verordnung bereitgestellt werden." ((Quelle https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401183 Seite 25 unten))</p> <p>Das bedeutet, dass sobald der Bund bzw. die zuständigen Stellen die technischen Grundlagen und die nötige Zertifikate-Infrastruktur für die Smartphone-gebundene Nutzung der sogenannten europäischen Briefftasche geschaffen haben, müssen auch alle Online-Dienste ein solches "European Wallet" aus allen EU-Mitgliedstaaten als gleichwer-</p>

			<p>tiges Identifikationsmittel praktisch nutzen können. Sobald die entsprechenden Protokolle und Schnittstellen amtlich bekannt gegeben werden, ergibt sich hieraus ein unmittelbarer Investitionsaufwand für kommunale Anbieter von Online-Services. Dieser wird nicht durch das aktuell entworfene Gesetz verursacht, sondern folgt - wie bei der SDG-VO - unmittelbar aus dem Europarecht.</p>
1b	<p>Referentenentwurf eIDAS Durchführungsgesetz II, S. 2</p>	E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung	<p>Anregung:</p> <p>Es wäre transparent, wenn unter anderem zu dem Punkt aus Ziffer 1a) eine Anmerkung bei den Vollzugs-Kosten – für die Verwaltungsträger - auch im deutschen Gesetzesentwurf stünde, obwohl es sich um 1:1-durchgereichte und nicht durch den Bund ausgelöste Kosten handelt.</p> <p>Grund:</p> <p>Diese Kosten werden häufig die Kommunen und deren Dienstleister als untere Vollzugsbehörden treffen.</p>
2	<p>Referentenentwurf eIDAS Durchführungsgesetz II, S. 15</p>	Ziffer III. „Alternativen“	<p>Die Einschätzung der Regierung, dass der Entwurf insofern alternativlos ist, als er zwingende Vorgaben der EU ohne Erweiterungen umsetzt, teilen wir.</p>
3	<p>Referentenentwurf eIDAS Durchführungsgesetz II, S. 16</p>	Seite 16: „Nachhaltigkeitsaspekte“	<p>Die Nachhaltigkeits-Erwägungen zugunsten der weiteren Digitalisierung (Papier, Reisekosten, Druckerfarbe, Zeitersparnis) tragen wir ebenfalls mit.</p>